

Autor	Beitrag
Kathrin Michniewski 15.09.2005 17:02	Hallo aus Heide, bei mir hat Herr N. ein Gewerbe als Hufschmied angemeldet. Zur Ausübung benötigt er laut § 1 des Gesetzes über Hufbeschlag die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied. Über die Anerkennung entscheidet nach Landesrecht der Kreis. das Hufbeschlaggesetz unterliegt allerdings z.Zt. der IHK. (Kuddelmuddel)?(Herr N. ist nun aber nicht im Besitz dieser Anerkennung und darf somit sein Gewerbe nicht ausüben. Die örtl. Ordnungsbehörde soll nun untersagen! Frage: Sind wir überhaupt zuständig? Und wenn ja, wie soll ich das anstellen? Ich brauche dringend Hilfe. Dieser Fall quält uns schon etwas länger.:wand: Viele Grüße Kathrin Michniewski
Boshamer 16.09.2005 11:32	Hallo aus Kierspe, ich würde in Urlaub fahren :D. Aber mal im Ernst: Wenn Sie bei der Stadt sind und nicht beim Kreis, dann sollten Sie sich mal mit dem Kreis unterhalten. Wenn nach Ihren Angaben die IHK über diese Angelegenheit wacht, dann müßte die IHK doch auch Möglichkeiten haben, diese Untersagung von amtswegen in Abstimmung mit dem Kreis durchzuführen. Über Untersagungsmöglichkeiten müßte es eigentlich entsprechende Vorgaben im Gesetz oder einer Verordnung geben. Viel Spass beim Suchen. Boshamer

Autor	Beitrag
Andreas Zeinert 16.09.2005 13:48	Hallo, vielleicht kann ich den Kuddelmuddel auflösen :D. Einen guten Hufschmied (...ist er doch hoffentlich) sollte man nicht verlieren. Er ist halt Handwerker und kein Verwaltungsfachmann :kopfkratzt:. Nach der Verordnung über den Hufbeschlagnahme, zuletzt geändert 27.04.2002, darf als geprüfter Hufbeschlagnahmeschmied nur anerkannt werden, wer die Hufbeschlagnahmeprüfung bestanden hat. Zur Hufbeschlagnahmeprüfung ist zuzulassen, wer 1. die Gesellenprüfung im Schmiedehandwerk oder einem mit dem Schmiedehandwerk verwandten Handwerk bestanden hat, 2. als Lehrling oder Geselle mindestens ein Jahr bei anerkannten Hufbeschlagnahmeschmieden im Hufbeschlagnahme tätig gewesen ist, 3. an einem anerkannten Vorbereitungslehrgang für die Prüfung des Hufbeschlagnahmeschmiedes teilgenommen hat. Der Prüfungsausschuss ist vermutlich bei der IHK angesiedelt. Wer die Prüfung bestanden hat, wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als geprüfter Hufbeschlagnahmeschmied anerkannt. Dies müsste dann der Kreis sein. Die Frage die sich hier m. E. stellt ist ob nur die Anerkennung oder auch die notwendige Ausbildung und Prüfung fehlt? Weiterhin müsste geklärt werden, ob tatsächlich Hufbeschlagnahme, d.h. das Anfertigen eines Hufeisens und die Ausführung eines neuen Beschlages erfolgt oder ob ggfls. nur Hufpflege, wie ausschneiden o.ä. erfolgt. Vielleicht ist nur die Tätigkeit falsch beschrieben? Hat, und wenn ja wie, sich die Handwerkskammer geäußert? Zu guter letzt ... vom 18.06.2002 Der Beruf der Hufexperten soll neu geordnet werden. Das dafür zuständige Verbraucherministerium hält die bisherige Zuordnung zu den Metallberufen als hinfällig. Private Schulen, die heute bereits Hufschmiede außerhalb des Schmiedehandwerks ausbilden und einen wissenschaftlich haltbaren Standard bieten, sollen in die Ausarbeitung der Ausbildungsstandards einbezogen werden. Möglich wären dann z.B. Berufsbezeichnungen wie Hufpfleger/in, Huftechniker/in oder Huforthopäde/-orthopädin. hier noch einige Infoquellen zum Thema Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagnahmrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften , Einordnung ins Gesetzgebungsverfahren , Forum zum Thema Berufsbild und Berufsrecht

Autor	Beitrag
	Vielleicht hilfts weiter:)
René Land 12.09.2006 15:14	Liebe Kollegen, beim Einsortieren der aktuellen Ergänzungslieferung zum Friauf (Band 3) bin ich soeben - passend zum Thema - auf das Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz - HufBeschlG) vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 900) gestoßen. Zu beachten sind insbesondere die Übergangsregelungen in § 10 und die Tatsache, dass auch die HufbeschlagVO aufgehoben wurde, jedoch bis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem neuen HufbeschlG weiter anzuwenden ist. Freundliche Grüße R. Land
Puz_zle 12.09.2006 15:29	:moin: :moin: aus Thüringen, :danke: Kollege Land für den Hinweis. Wer den "Friauf" bzw. die aktuelle Ergänzungslieferung (noch) nicht hat, findet das Hufbeschlaggesetz auch H I E R
Puz_zle 11.12.2006 10:30	:moin: :moin: aus Thüringen, da ist das neue Hufbeschlagsgesetz noch nicht mal in Kraft und schon ist es zum Teil durch ein Verfassungsbeschwerde-Verfahren außer Kraft gesetzt: Aus der Pressemitteilung des BVerfG vom 11.12.2006: quote----- ... Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts setzte das Hufbeschlaggesetz bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs Monaten, insoweit einstweilen aus, als Personen, die Verrichtungen an Hufen zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, ohne dabei einen Eisenbeschlag anzubringen, sowie Personen und Einrichtungen, die zu solchen Verrichtungen ausbilden, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen werden. ... ----- PM im Volltext: :linkx: Beschluss - 1 BvR 2186/06 - vom 05.12.2006 im Volltext: :linkx:
Puz_zle 21.12.2006 16:27	Im BGBl I Nr. 62 vom 21.12.2006 ist die Verordnung über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlagverordnung) veröffentlicht: :linkx:

Autor	Beitrag
Puz_zle 15.06.2007 15:48	:moin: :moin: aus Thüringen, mit Beschluss des BVerfG vom 22. Mai 2007 wurde die Frist, für die Teile des Hufbeschlagesgesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt wurden, nochmals um bis zu 6 Monaten verlängert. siehe BGBl. Teil I Nr. 26 vom 14. Juni 2007
Puz_zle 14.11.2007 13:08	:moin: :moin: aus Thüringen, das Bundesverfassungsgericht hat im o. g. Verfahren - 1 BvR 2186/06 - mit dem heute veröffentlichten Beschluss vom 3. Juli 2007 entschieden: quote----- Artikel 1 § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 6 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (Bundesgesetzblatt I Seite 900) sind mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit Berufsgruppen, die Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung vornehmen, ohne dabei einen Eisenbeschlag anzubringen, sowie Personen und Einrichtungen, die zu solchen Verrichtungen ausbilden, von diesen Bestimmungen erfasst werden. ----- Quelle und Beschluss im Volltext: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20070703_1bvr218606.html Pressemitteilung des BVerfG vom 14.11.2007: :guckstduhier:
Puz_zle 27.11.2008 19:55	:moin: :moin: aus Thüringen, Neues aus dem Hufbeschlagsrecht: Dem Bundesrat liegt derzeit die Verordnung über die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs des Hufbeschlagesgesetzes oder im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen mit den Prüfungszeugnissen nach der Hufbeschlagverordnung und deren Berücksichtigung bei der staatlichen Anerkennung (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung - HufBeschl-AnerkennV) zur Beratung vor > BR-Drucksache 919/08 vom 25.11.2008 :guckstduhier: Die VO dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG > :linkx:

Autor	Beitrag
Abraham 17.03.2009 09:27	:moin: quote----- Original von Puz.zle :moin: :moin: aus Thüringen, Neues aus dem Hufbeschlagsrecht: Dem Bundesrat liegt derzeit die Verordnung über die Gleichstellung von außerhalb des Anwendungsbereichs des Hufbeschlaggesetzes oder im Ausland erworbenen Prüfungszeugnissen mit den Prüfungszeugnissen nach der Hufbeschlagverordnung und deren Berücksichtigung bei der staatlichen Anerkennung (Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung - HufBeschl-AnerkennV) zur Beratung vor > BR-Drucksache 919/08 vom 25.11.2008 :guckstduhier: Die VO dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG > :linkx: ----- Die Verordnung liegt jetzt vor. Gruß aus dem Ruhrgebiet Abraham
Andreas Goldmann 11.02.2025 15:48	Hallo ins Forum, ich greife aus einem (für mich) aktuellen Anlass das Thema Hufbeschlagschmied etc. mal wieder auf. Bei mir hat sich jemand gemeldet, der in den nächsten Tagen genau für diese Tätigkeit ein Gewerbe anmelden möchte. Offenbar gibt es laut meiner Recherche zum Bundesrecht keine Änderungen beim HufbeschlG und der HufbeschlV. Das heißt doch immer noch, wer diesen Beruf ausüben möchte, benötigt die Anerkennung der zuständigen Behörde bzw. muss staatlich geprüft sein. Dass diese Berufsgruppe kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung betreibt, ist ja auch immer noch im § 3 Absatz 4 HufbeschlG geregelt. Ist das Ganze aber auch eine nach der GewO anzeigepflichtige Tätigkeit? Bei dem Erfordernis der staatlichen Prüfung würde ich eher dazu tendieren, das als Freien Beruf im Sinne des § 6 GewO anzusehen. Kann mir jemand helfen, da Ordnung reinzubringen? Der Landmann-Rohmer gibt leider nichts her...
Hinterwäldler 12.02.2025 08:05	Guten Morgen, aus meiner Sicht ist das klar ein Gewerbe. Wenn das Erfordernis einer Zulassung oder staatlichen Prüfung bereits auf einen freien Beruf hindeuten würde, müsste man sich auch über Handwerksberufe oder die in §§ 34 ff GewO genannten Tätigkeiten Gedanken machen. Eine staatliche Prüfung ist für mich noch lange keine "höhere Bildung". Beste Grüße aus dem Schwarzwald!

Autor	Beitrag
Andreas Goldmann 12.02.2025 09:01	Guten Morgen und :danke: an Hinterwäldler für das Feedback! Bisher habe ich "staatlich geprüft" immer als "höhere Bildung" oder vergleichbaren Abschluss verstanden. Ich denke da z.B. an Physiotherapeuten und Heilpraktiker, für die keine gewerberechtliche Anzeigepflicht gilt, die kein Studium absolvieren, sondern jeweils eine spezialgesetzlich geregelte Prüfung ablegen müssen. Vielleicht hinkt der Vergleich auch, weil Physiotherapeuten zuvor eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen müssen. Für weitere Meinungen wäre ich sehr dankbar. Bin noch unentschlossen, ob Hufbeschlagnahme ein Gewerbe im Sinne der GewO ist.
Hinterwäldler 12.02.2025 10:21	Bei den Heilpraktikern und Physiotherapeuten ist das entscheidende Kriterium der "Heilberuf", nicht die Ausbildung oder Prüfung. Mit der "höheren Bildung" ist i.d.R. ein für die Ausübung der Tätigkeit erforderliches Hochschulstudium gemeint.
Pitti81 17.02.2025 08:19	:moin: FG Hamburg, Urteil vom 09.05.2019 - 2 K 342/17 "Ein staatlich anerkannter Hufbeschlagnahmeschmied übt keine freiberufliche, sondern eine gewerbliche Tätigkeit aus. Es besteht keine Ähnlichkeit zu einem der Katalogberufe des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG. Eine Gruppenähnlichkeit zu Heil- bzw. Heilhilfsberufen reicht ebenso wenig aus wie die Ähnlichkeit mit einem lediglich einem Katalogberuf ähnlichen Beruf." Dem würde ich mich anschließen. Grüße
Andreas Goldmann 17.02.2025 08:53	:moin: aus dem heute früh sehr kalten, aber sonnigen Ostwestfalen und vielen Dank für Eure hilfreichen Beiträge. Dann werde ich heute Nachmittag eine hübsche Gewerbe-Anmeldung für den Hufbeschlagnahmeschmied vornehmen. Ich wünsche allen einen angenehmen Start in die Woche!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- bgbl109s0485.pdf 66 KB